

Wien, am 4. Mai 2015  
BK 316/15

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Anerbengesetz, das Außerstreichgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissions-tarifgesetz, das allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das IPR-Gesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002 und die Kaiserliche Verordnung über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geändert werden (Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 – ErbRÄG 2015)**

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ BMJ-Z6.002/0008-I 1/2015, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

Im Rahmen der geplanten Neufassung der erbrechtlichen Bestimmungen des ABGB soll unter anderem § 537a ABGB entfallen und – gemäß den Erläuterungen – in den jeweiligen erbrechtlichen Bestimmungen auf eingetragene Partnerschaften „Bedacht genommen“ werden. Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz weist aus diesem Anlass einmal mehr auf seine bekannte Position zur Notwendigkeit des Schutzes des Instituts der Ehe und der Familie hin, die als Grundzelle der Gesellschaft, und damit des Staates, nach Kräften zu schützen und zu bewahren ist (vgl. die Stellungnahme des Generalsekretariates vom 21. Mai 2008 im Begutachtungsverfahren zum „Entwurf zur zivil- und strafrechtlichen Regelung von Lebenspartnerschaften“).

Im Hinblick auf die geplante Aufhebung des unter § 768 Z 4 ABGB verankerten Enterbungsgrundes ist festzuhalten: Das Generalsekretariat hat Verständnis dafür, dass sich der Staat nicht als Hüter eines vermeintlich schwierig auszulegenden Sittlichkeitsbegriffes verstehen möchte. Es muss aber angemerkt werden, dass es durchaus Verhaltens- und Lebensweisen gibt (z.B. ein lang andauerndes ehebrecherisches Verhältnis, vgl. *Eccher* in *Schwimann*<sup>3</sup>, § 768 Rz 11), die es gerechtfertigt erscheinen lassen, es dem Erblasser zu erlauben, jemanden vom Pflichtteil auszuschließen. Ein solcher Ausschluss wäre nach der Intention des Entwurfes nicht mehr möglich und würde damit eine Einschränkung der Testierfreiheit bedeuten.

Durch die geplante Aufhebung würde ein weiterer – bisher gesetzlich verankerter – Anreiz wegfallen, eine ethisch und sittlich nicht anstößige Lebensweise zu verfolgen, die einem gedeihlichen Zusammenleben aber förderlich ist. Aus diesen Gründen ersucht das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz die Aufhebung von § 768 Z 4 ABGB zu überdenken.



(Mag. Markus Brandner LL.M. LL.M.)

Rechtsreferent  
der Österreichischen Bischofskonferenz

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien